

Wengler in Leipzig.

3000. Gefängs-Komiker, der. Ausgewählte Couplets, Einlagen, Quodlibets mit Melodien 1c. Hrsg. v. K. W. Leopold u. K. 10. Bd. 8. Geh. * 1/3 ₰

3001. — daselbe. 1. Bd. 2. Aufl. 8. Geh. * 1/3 ₰

D. Wigand in Leipzig.

3002. Matthiae, C., Controversen-Exikon d. römischen Civilrechts. Ein Hülfsbuch f. prakt. Juristen derjenigen Länder, in welchen römisches Recht gilt. 3. Thl. Der Civilprozeß. 1. Abth. 1. Bfg. u. 2. Abth. 1. Bfg. hoch 4. Geh. à * 2/3 ₰

Wilferodt in Leipzig.

3003. Gedanken u. Maximen Friedrichs d. Großen. 2. Aufl. 9—11. Hft. 8. à 4 N^o

Zdarffa's Buchh. in Budweis.

3004. Savel, J., Vybraná kázani. 3 Thle. gr. 8. Geh. * 1 ₰ 22 N^o

Dibot Frères, Fils & Co. in Paris.

Brunet, J. C., Manuel du libraire et de l'amateur de livres. 5. Édit. Tome 3. Partie 2. Lex.-8. Geh. ** 2 5/8 ₰; grand papier ** 5 3/8 ₰

Lacroix, Verboeckhoven & Co. in Brüssel.

Laroche, H., et G. Fould, l'enfer des femmes. 8. Geh. * 1 1/8 ₰

Siret, A., Dictionnaire historique des peintres et toutes les écoles depuis l'origine de la peinture jusqu'à nos jours. 2. Édit. 4. Livr. Lex.-8. Geh. * 5/8 ₰

Nichtamtlicher Theil.

„Bestimmungen

über einige den buchhändlerischen Verkehr betreffende Punkte.“

XXIII. *)

In vollständiger Uebereinstimmung mit den Hamburger und Wiener Kollegen erklären die Unterzeichneten, daß sie die vom Vorstande des Börsenvereins vorgeschlagenen „Bestimmungen über einige den buchhändlerischen Verkehr betreffende Punkte“ nicht annehmen.

Prag, den 12. April 1863.

K. André.

S. Bensinger.

Christoph & Kuhé.

F. A. Credner.

Ehrlich's Buchh.

Fischer.

W. Hefz.

J. Hoffmann's Wwe.

Kuranda.

Nic. Lehmann.

F. Rziwnag.

J. Schalek.

Schalek & Wegler.

B. Schmied.

Schönfelder & Reiniger.

Silber & Schenk.

Steinhauser.

A. Storch.

J. Taubeles.

XXIV.

Als vor zwei Jahren der Antrag des Hrn. Brockhaus auf Fixirung der Messe auf der Tagesordnung der Generalversammlung stand, war die Stimmung unter den Verlegern eine solche, daß man an einer Fixirung auf den Monat Mai nicht zweifeln konnte. Aus Berlin wie aus Stuttgart sprachen sich corporative Stimmen für den Mai aus. Es verging darüber ein Jahr, während desselben tagte eine Commission der Frage wegen, und als im vorigen Jahre der Antrag wieder auf der Tagesordnung stand, erklärten die Corporationen von Berlin und Stuttgart, daß weiß inzwischen schwarz geworden sei, und daß sie zu dieser Erkenntniß gleich ihrem ersten Votum auf dem Wege „reislicher Erwägung“ gelangt seien.

Unter dem Einflusse dieser unmittelbar vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung faßte die Versammlung den Beschluß, die Fixirung fallen zu lassen, dagegen wurde der Vorstand beauftragt, die übrigen anlässlich der Fixirungsfrage proponirten „Bestimmungen“ endgültig zu redigiren und die geeigneten Schritte zu deren Verwirklichung einzuleiten. Darüber verfloß wieder ein Jahr, wieder steht eine Generalversammlung bevor, von der Messfixirung wird nicht mehr gesprochen, sie bildet keinen Gegenstand der Tagesordnung und beleidigt kein Ohr mehr, von der Spree aus wird aber der Versuch gemacht, ein neues Ferment in die Sache zu bringen. Was Messfixirung, was Bestimmungen! Entziehung des Messagio Tenen, welche nicht voll

*) XXII. S. Nr. 42.

saldiren, das ist jetzt die Losung, welche von Berlin aus gegeben wird.

Wir unsererseits beklagen ernstlich den vorausichtlichen Ausgang der Sache, nicht der Ueberträge halber, diese können die Verleger, wenn sie wollen, auch ohne Generalversammlung abschaffen; wir beklagen diesen Ausgang, weil er in hohem Grade das Vereinsleben des Gesamtbuchhandels bloßstellt, weil er factisch den Beweis liefert, daß man Beschlüsse, bei deren Fassung man mitgewirkt hat, unter Umständen selbst zum Spielzeug im Buchhandel macht.

y.

Erwiderung.

Die Bekanntmachung des Vorstandes des Schweizer. Buchhändlervereins in Nr. 39 d. Bl. veranlaßt uns zu folgender Erwiderung.

Die Thatsachen, wie der Vorstand sie mittheilt, sind wahrheitsgetreu, nur in Bezug auf die Zeitfolge dieser Thatsachen müssen wir uns die Berichtigung erlauben, daß wir erst nachdem der Schweizer. Buchhändlerverein seine Maßregeln gegen uns dadurch verwirklicht hatte, daß er unseren Anzeigen die Ausnahme in denjenigen Blättern verweigerte, die er dazu bestimmen konnte; erst nachdem dieses uns bekannt wurde, zeigten wir in andern, uns nicht verschlossenen Blättern eine Anzahl Werke an, die von uns billiger bezogen werden können, weil wir den Thaler nicht höher als zu seinem vollen Werth, nämlich à 3 3/4 Fr. reduciren, während die Mitglieder des Vereins ihn à 4 Fr. berechnen.

Wir bestreiten nicht, daß der Schweizer. Buchhändlerverein berechtigt ist, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Statuten vorschreiben, und die geeignet sind, die beabsichtigten Zwecke zu erreichen; im vorliegenden Fall ist keine andere Absicht denkbar, als die, uns den Absatz so viel als möglich zu erschweren; da die Statuten für uns aber keine bindende Kraft haben, weil wir dem Vereine nicht angehören, so nehmen wir für uns das Recht in Anspruch, den uns schadenden Maßregeln mit allen erlaubten Mitteln entgegen zu wirken; wir sagen es offen heraus, daß wir den Thaler à 3 3/4 Fr. reduciren, um durch die dadurch billigeren Preise uns Kunden zuzuziehen; jedes Geschäft bestrebt sich, Abnehmer zu gewinnen.

Daß wir uns erboten, die Sendungen franco zu liefern, ist auch wahr, wie der Vorstand des Schweizer. Buchhändlervereins in seiner Bekanntmachung sagt; er verschweigt aber, daß wir nur dann franco liefern, wenn wir den Betrag baar nachnehmen dürfen! das hätte darin auch gesagt werden sollen! wir haben in unserer „Abwehr“ in der Süddeutsch. Buchz. Nr. 10 nachgewiesen, daß die Francatur solcher Baarsendungen durchschnittlich 5 1/2 Procent ausmacht; wenn wir nun diese gegen baar bewilligen, so thun wir nur, was jeder Geschäftsmann thut,